

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/6/29 2004/01/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs3;

StbG 1985 §10a;

StbG 1985 §20;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Eine Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft im Sinne des § 20 StbG begründet für den Fremden einen nur noch durch den Nachweis des Ausscheidens aus dem fremden Staatsverband bedingten Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft (Hinweis E 3. Dezember 2003, 2002/01/0291). Durch eine solche Zusicherung wird einem auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gerichteten Ansuchen inhaltlich noch nicht zur Gänze entsprochen. Jedoch entspricht diese Vorgangsweise in Fällen, in denen einem Fremden die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit möglich und zumutbar ist, gemäß § 10 Abs. 3 iVm § 20 Abs. 1 StbG dem Gesetz (Hinweis E 30. August 2005, 2004/01/0497). [Hier: Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den angefochtenen Bescheid mit der Begründung, der Beschwerdeführer verfüge nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache, die seinen Lebensumständen entsprächen, sodass es an der Voraussetzung des § 10a StbG fehle. Nach Erhebung der Beschwerde Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß § 20 StbG für den Fall, dass er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist. Im vorliegenden Fall ist die belangte Behörde davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich seine Deutschkenntnisse wesentlich verbessert hat und daher § 10a StbG der Zusicherung der Verleihung nach § 20 StbG nicht (mehr) entgegen steht. Der Beschwerdeführer hat vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen den Zusicherungsbescheid nichts vorgebracht, was erkennen ließe, dass ihm die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar sei, und somit einer Vorgangsweise nach § 20 StbG entgegen stünde. Daher ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer schon jetzt jene Rechtsstellung innehat, die er bei einem positiven Ergebnis des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erlangen könnte, weshalb die vorliegende Beschwerde für gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren über diese Beschwerde einzustellen war.]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004010264.X01

Im RIS seit

18.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at